



Jäger und Waffengesetz (Aktuelle Hinweise für die Jägerschaft)

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen - als den Betroffenen - helfen, die teilweise nicht leicht erkennbaren Rechte zu nützen, aber auch die der Jägerschaft durch das Waffengesetz auferlegten Pflichten sach- und termingerecht zu erfüllen.

A) Erwerb von Langwaffen (Repetierer, Bockbüchsfinten, Drillinge, Bockdoppelfinten etc.)

Beim Erwerb dieser Waffen ist der (gültige) Jahresjagdschein beim Überlasser (Waffenhändler oder Privatperson) zur Einsicht vorzulegen; anschließend muss innen 2 Wochen eine Waffenbesitzkarte (entweder Neuausstellung oder Nachtrag in vorhandener Waffenbesitzkarte) für diesen Erwerb beantragt werden (Formblattvordruck gibt es bei Ihrer Wohnsitzgemeinde; bald auch über Internet abrufbar).

B) Erwerb von Selbstlade-Langwaffen (Selbstladeflinten, -büchsen als Halbautomaten)

Waffen dieses Typs sind gegen Vorlage des (gültigen) Jagdscheins erwerbbar, wenn die Waffe nur ein 2-Schuss-Magazin aufweist; auch hier ist innen 2 Wochen die Beantragung der Waffenbesitzkarte bzw. eines entsprechenden Nachtrags in einer bereits erteilten Waffenbesitzkarte erforderlich. Eine Vorderschaft-Repetierwaffe ist kein zu den Selbstladewaffen zu zählender Waffentyp; eine solche Waffe ist (mit normaler Schäftung - kein ausschließlicher Pistolengriff) als Repetierwaffe - wie zu A) ausgeführt - einzustufen.

C) Erwerb von Kurzwaffen (Pistole, Revolver)

Ein Inhaber eines gültigen Jahres-Jagdscheins, der noch keine Kurzwaffe besitzt, erfüllt ohne weiteren Bedürfnisnachweis die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von bis zu zwei Kurzwaffen, wobei unerheblich ist, ob die Waffe(n) für den Fangschuss geeignet ist/sind (nicht zugelassen sind z.B. Waffen im Kal. .22 lfB, 6,35 mm).

Wichtig: Waffen im Kaliber 7,65 mm Brow., 9 mm Makarov und 9 mm kurz sind lt. Gutachten der DEVA - bei Verwendung entsprechender Munition - nunmehr für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassen, da deren Geschosse eine Bewegungsenergie von über 200 Joule (E°) erteilt werden kann!

Zum Erwerb dieser Waffen ist immer die vorherige Erlaubnis der Behörde zum Erwerb notwendig; sie wird durch die Waffenbesitzkarte bzw. einen Berechtigungsvermerk in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte, erteilt. Die Erwerbsberechtigung muss also vor dem Kauf beantragt werden.

Nach dem Erwerb müssen innen zwei Wochen die Waffen-Daten der Erlaubnisbehörde mitgeteilt und die Original-Waffenbesitzkarte wieder vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine erteilte Erwerbserlaubnis (wenn sie nicht fristgerecht ausgenutzt wurde) nach Ablauf eines Jahres ab Ausstellung ohne Verlängerungsmöglichkeit erlischt.

D) Erwerb von Patronenmunition

1. Für Langwaffen

Munition für Langwaffen kann ohne Kaliber- und Stückzahlbeschränkung gegen Vorlage des gültigen Jagdscheins erworben werden.

2. Für Kurzwaffen

Zum Erwerb von Pistolen- oder Revolverpatronen benötigt auch der Jäger eine Erwerbsberechtigung. Diese wird in der Regel bereits bei der Erteilung der Erwerbserlaubnis durch Anbringung eines entsprechenden Berechtigungsvermerks (Siegelabdruck in Spalte 7) in der Waffenbesitzkarte für die jeweilige Kurzwaffe erteilt.



E) Abgabe (auf Dauer) von Waffen an einen anderen Inhaber eines (gültigen) Jagdscheines oder eine andere (berechtigte Person)

1. Langwaffen

Binnen zwei Wochen hat der Verkäufer (Abgebender) das Überlassen unter Beifügung der jeweiligen Waffenbesitzkarte(n) mitzuteilen (entsprechendes Formblatt „Abgabeanzeige“ liegt beim Landratsamt auf, ist aber auch in der Homepage des Landratsamtes über das Internet unter www.landratsamt-miesbach.de - Bürgerservice - Formulare & Merkblätter, abrufbar).

2. Kurzwaffen

Der Überlasser (Abgebender) ist verpflichtet, die Abgabe binnen zwei Wochen dem Landratsamt schriftlich (ggf. mittels Formblatt „Abgabeanzeige“) anzuzeigen und die betreffende Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Kurzwaffen dürfen nur an Personen abgegeben werden, die eine gültige Erwerbsberechtigung in der Waffenbesitzkarte eingetragen haben (kenntlich an den ausgefüllten Spalten 1-4 in der Waffenbesitzkarte und Befristungsvermerk).

F) Erwerb von Wechselsystemen für Kurzwaffen - ohne Voreintrag der Berechtigung -

Nur für Waffen möglich, die bereits in der Waffenbesitzkarte unter Bedürfnisnachweis (!) eingetragen sind und das Kaliber der vorhandenen (Grund-)Waffe gleichgroß oder kleiner ist als bzw. wie das zu Erwerben beabsichtigte. Der Erwerb muss jedoch innerhalb zwei Wochen unter Vorlage der Waffenbesitzkarte zur Eintragung angezeigt werden.

G) Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen einschließlich der erforderlichen Verschlüsse

Ist gegen Vorlage des (gültigen) Jagdscheines möglich - Erwerbsanzeige innerhalb zwei Wochen unter Vorlage der (Original-) Waffenbesitzkarte zur Eintragung.

Einsteck-/Einschubläufe sind - wie nach bisherigen Recht - frei erwerbbar - sie brauchen auch nicht in einer Waffenbesitzkarte erfasst werden.

H) Führen von Schusswaffen (Lang- und Kurzwaffen)

Zur (befugten!) Jagdausübung, ebenso zum Jagd- oder Forstschutz, dürfen Lang- und Kurzwaffen grundsätzlich nur innerhalb des Bereichs des Jagdreviers „geführt“ (= zugriffs- und schussbereit) werden. Im Zusammenhang mit der Jagdausübung (Heimfahrt u.ä.) dürfen die (Jagd-)Waffen nur: nicht schussbereit aber zugriffsbereit (=unverpackt) (mit-)geführt werden.

Soll die Waffe auch darüber hinaus geführt werden, müssen auch die Inhaber von Jagdscheinen einen Waffenschein (unter besonderer Bedürfnisbegründung) beantragen.

Beim Transport zum Schießstand gelten auch für Jäger die allgemeinen Transport-Regelungen: also nicht zugriffsbereit, verpackt und versperrt in einem Waffenkoffer oder ausreichenden, mit Vorhangschloss abgesperrten Futteral (Segeltuchhülle genügt i.d.R. nicht mehr).

Das Landratsamt Miesbach bittet die Jäger im eigenen Interesse die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere die geänderten Fristen für Erwerbsanträge einzuhalten. In Zweifelsfällen berät Sie jederzeit persönlich oder telefonisch das Landratsamt Miesbach – Fachbereich 24, Wendelsteinstraße 1, Haus H, Telefon 08025 704-2401 oder -2412. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schreiben: waffenrecht@lra-mb.bayern.de